



---

**INHALT**

<b>Konjunktur</b>	<b>1</b>
<b>Probleme mit Nachlieferungen</b>	<b>1</b>
<b>Abmahnwelle im Zweiradhandel</b>	<b>1</b>
<b>Broschüre „Sicher Rad fahren mit und ohne Elektroantrieb“</b>	<b>2</b>
<b>Tarifverhandlungen 2017 und Arbeitskampf - Streikeinsatzverbot für Leiharbeitnehmer</b>	<b>3</b>
<b>ACHTUNG: Eintrag in „Gelbes Branchenbuch“ wertlos!</b>	<b>4</b>
<b>Gesucht: Das Gesicht des Handels 2017</b>	<b>4</b>
<b>Innovationspreis des Handels: Jetzt bewerben</b>	<b>4</b>

---

**Konjunktur**

Nach den guten Monaten März und April war es Anfang Mai etwas ruhiger, wobei die Werkstatt aber weiterhin voll ausgelastet war. Momentan nimmt das Geschäft wieder Fahrt auf.

Vor allem Leasing ist regional ein starkes Thema. Händler, die in der Vergangenheit, also in den letzten 3 Jahren, auf diesem Geschäftsfeld aktiv waren fahren jetzt ihre Ernte ein.

Ein Händler: „Leasing ist eben ein langfristiges Geschäft, bei dem man auch in der Akquise einen langen Atem haben muß. Es lohnt sich!“

**Probleme mit Nachlieferungen**

Wieder einmal scheint es im Handel Probleme mit der Lieferfähigkeit zu geben. Wie wir aus Kreisen unserer Mitglieder hören, ist es absehbar, dass diesbezüglich für die 2. Jahreshälfte Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Ein VDZ-Mitglied: „Die Nachlieferfähigkeit einiger Lieferanten ist zu großen Teilen eine Katastrophe. Anstatt aktuelle

gefragte Modelle nachzuproduzieren, werden schon sogenannte „Midseason-Modelle“ produziert, bei denen einem gleich suggeriert wird, dass sie im Programm 2018 exakt so durchlaufen würden. Auf gut Deutsch: Es wird im Mai angefangen, Modelle des kommenden Jahres zu liefern! Nachher will es keiner gewesen sein, aber die Branche überholt sich

selbst und macht sich selber kaputt.“

Aus unserer Sicht nimmt man so vor allem der letzten Handelsstufe, nämlich dem Einzelhandel, die Chance vernünftige Roterträge über die gesamte Saison zu erwirtschaften.

Wir bitten um Ihre Erfahrungen und um Ihre Meinung dazu!

**Abmahnwelle im Zweiradhandel**

Wir sind in letzter Zeit mehrfach von Mitgliedern darauf hingewiesen worden, dass sie wegen falscher Werbung oder nicht korrekter AGB auf ihrer Homepage abgemahnt wurden. In einigen Fällen wurden bis zu 5-stellige Gebühren fällig!

Die Abmahnungen waren zwar sachlich korrekt, dennoch ist es auffällig, dass sich diese Fälle jetzt wieder häufen.

Wir möchten der Sache deshalb nachgehen und fragen:

Haben Sie in letzter Zeit eine Abmahnung wegen eines Wettbewerbsverstößes erhalten?

Dann bitten wir Sie um nähere Informationen, die selbstverständlich vertraulich behandelt werden.

## Broschüre „Sicher Rad fahren mit und ohne Elektroantrieb“

Das Fahrrad hat sich längst zu einem Mobilitätsgaranten entwickelt. Es sichert auf kurzen bis mittleren Distanzen individuelle Bewegungsfreiheit, fördert die Gesundheit, entlastet die Straßen und schont die Umwelt.

Das Radwegenetz wird stetig ausgebaut, denn die Attraktivität des Fahrrades als flexibles Verkehrsmittel steigt weiter: 59 % aller 20- bis 39-jährigen nutzen das Rad auf dem Weg zur Arbeit, Schule oder Ausbildung.

Attraktive E-Bikes verstärken diesen Trend. Je beliebter das Fahrradfahren wird, desto mehr muss auf die

Sicherheit geachtet werden. Es geht um ein umsichtiges und rücksichtsvolles Miteinander im Straßenverkehr und um die Beachtung der grundlegenden Sicherheitsregeln.

Die Broschüre „Sicher Rad fahren - mit und ohne Elektroantrieb“ ist nun vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat erneut aufgelegt worden. Sie gibt Tips über die wichtigsten Verkehrsregeln, für den Kauf und die technische Sicherheitsausstattung der Fahrräder und das eigene Verhalten.

Dem VDZ liegen einige Exemplare der Broschüre vor, die wir kostenfrei an Mitglieder abgeben (max. 20 pro Anfrage).



Die Broschüre eignet sich - gerade jetzt zu Saisonstart - gut zur Weitergabe an Kunden.

## Fortschritt bei E-Bikes: Fahrradversicherungen können Kundenservice bereichern

Die 2016 gestiegenen Verkaufszahlen und wachsenden Umsatzanteile zeigen: E-Bikes gewinnen für Händler weiterhin an Bedeutung.

Das birgt Chancen, aber auch Herausforderungen.

Der technische Fortschritt nimmt Fahrt auf, das Angebot an Modellen verbreitert sich. Mit diesem Markttempo müssen Händler Schritt halten.

### Zusatzservice für Kunden

Ein Weg ist der Ausbau des Kundenservices, etwa durch Fahrradversicherungen.

Was viele Radfahrer nicht wissen: Wird das teure E-Rad beschädigt oder gestohlen, reicht der Schutz über die Hausversicherung nicht mehr aus.

Spezielle Versicherungsschließen diese Lücke und können den Kundenservice ergänzen.

### Schutz für E-Bikes und Pedelecs

Mit der Fahrrad-Vollkaskoversicherung bietet die Ammerländer Versicherung Schutz für E-Bikes und Pedelecs ohne Führerscheinplicht.

Es gibt eine Variante für Privatkunden und für Unternehmen die Diensträder anschaffen.

Privatkunden können zwischen den Produkten „Classic“ und „Exklusiv“ wählen.

In beiden ist neben dem einfachen Diebstahl des Fahrrads auch der Diebstahl von Teilen (z. B. Sattel, Lenker oder Tachometer) abgedeckt, sowie Reparaturkosten. Auch Bagatellschäden sind mitversichert. Zusätzlich enthält das Produkt exklusiv Schutzbriefleistungen.

### Potenzial bei Diensträdern:

Die Zusammenarbeit mit Geschäftskunden birgt Potenzial: Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Diensträder zur Verfüg-

ung stellen, sollten diese gut versichern. Dafür eignet sich die gewerbliche Fahrrad-Vollkaskoversicherung.

Versichert werden können Einzelräder und Flotten.

Die Leistungen fallen ähnlich aus wie in der privaten Variante, sind jedoch zugeschnitten auf Unternehmen.

Der Servicebaustein „Mobilität“ schützt bei Pannen und Unfällen im Alltag.

Unser Fördermitglied, die Ammerländer Versicherung, ist ein bundesweit tätiger, 1923 gegründeter Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Firmensitz ist das niedersächsische Westerstede.

Seit 2014 ist die Fahrrad-Vollkaskoversicherung Teil des Produktangebotes und wurde im selben Jahr für ihren Innovationscharakter ausgezeichnet.

## Tarifverhandlungen 2017 und Arbeitskampf - Streikeinsatzverbot für Leiharbeiter

Nach einer Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zum 01.04.2017 gilt gem. § 11 Abs.5 AÜG n.F. ein Streikeinsatzverbot für Leiharbeiter.

Das bedeutet: Ein Leiharbeiter darf ab April 2017 nicht vom Kundenbetrieb beschäftigt werden, falls der Betrieb unmittelbar durch einen Streik betroffen ist.

Dieses Streikeinsatzverbot soll dann nicht gelten, wenn der Entleiher (= Unternehmen, das Leiharbeiter einsetzt) „sicher stellt“, dass der Leiharbeiter während des Streiks keine Arbeiten von streikenden Stammarbeitnehmern übernimmt.

Damit sind Sachverhalte nicht von dem Verbot erfasst, in denen Leiharbeiter bereits vor Beginn des Streiks im Betrieb des Entleihers tätig waren und während des Streiks ihre bisherigen Tätigkeiten fortführen.

Gleiches gilt für erst nach Beginn des Streiks überlassene Leiharbeiter, deren Tätigkeiten ausschließlich abseits des Arbeitskampfes erfolgen.

Aber auch ein mittelbarer Einsatz von Leiharbeitern ist untersagt: Werden Tätigkeiten von streikenden Mitarbeitern auf nicht streikende Kollegen übertragen, dürfen Leiharbeiter nicht die Tätigkeiten übernehmen, die die nicht streikenden Stammmitarbeiter zuvor ausgeübt haben.

Bei Verstoß drohen dem Entleiher Geldbußen bis zu 500.000 Euro.

§ 11 Abs.5 AÜG in seiner neuen Fassung:

„Der Entleiher darf Leiharbeiter nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Entleiher sicherstellt, dass Leiharbeiter keine Tätigkeiten übernehmen, die bisher von Arbeitnehmern erledigt wurden, die

1. sich im Arbeitskampf befinden oder
2. ihrerseits Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die sich im Arbeitskampf befinden, übernommen haben.

Der Leiharbeiter ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist.

In den Fällen eines Arbeitskampfes hat der Verleiher den Leiharbeiter auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen.“

In Kürze erscheint die aktualisierte Fassung des „Merkblatts Arbeitskampf - im Fokus“ des Expertenkreises Arbeitsrecht des HDE.

-----  
**Weitere Änderungen des AÜG zum 01.04.2017 (unabhängig vom Arbeitskampf)**

### **Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten :**

*Ein Leiharbeiter darf ab April 2017 nicht länger als 18 aufeinanderfolgende Monate an denselben Kunden überlassen werden.*

*Hierbei werden auch Einsatzzeiten berücksichtigt, die der Leiharbeiter bei demselben Kunden durch einen anderen Personaldienstleister überlassen wurde.*

### **Gleichstellung beim Gehalt nach 9 Monaten („Equal Pay“)**

*Ein Leiharbeiter mit Vertrag ab 01.04.2017 hat nach 9 Monaten Einsatz einen sogenannten „Equal Pay“-Anspruch.*

### **Verbot des Kettenverleihs**

*Das Verbot des Kettenverleihs bleibt bestehen und wird ab dem 01. April 2017 mit Bußgeldern von bis zu 30.000 Euro sanktioniert.*

### **Information des Betriebsrats des Entleihbetriebs**

*Der Entleihbetrieb muss bei Einsatz von Leiharbeitern den Betriebsrat umfassend informieren, insbesondere zum zeitlichen Umfang des Einsatzes, zum Einsatzort und zu den Arbeitsaufgaben.*

-----

## **ACHTUNG: Eintrag in „Gelbes Branchenbuch“ wertlos!**

In der Vergangenheit haben wir bereits mehrmals vor den Machenschaften verschiedener Internet-Adressregister für Gewerbetreibende und Unternehmen gewarnt. Nun kursiert eine neue vergleichbare Masche.

In Anlehnung an die traditionsreichen Gelben Seiten“ wirbt das Portal „gelbesbranchenbuch.com“ massiv für sein „Gelbes Branchenbuch“.

„Gelbesbranchenbuch.com“ schreibt meistens kleine Unternehmen per E-Mail an.

Zu Beginn der E-Mail wird zunächst auf § 33 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verwiesen. Nach unserer Einschätzung soll dadurch der Eindruck vermittelt werden, zur Antwort verpflichtet zu sein.

An die Auflistung der Unternehmensdaten schließt sich die Bitte an, „den Anhang an uns per Fax zu retournieren“.

Es folgt der freundliche Hinweis: „Es ist auch eine reine formlose Datenkorrektur möglich.“

Was beim Öffnen dieses An-

hangs leicht übersehen wird: Es handelt sich dabei um einen Vertrag über den Eintrag in das Internet-Adressregister „gelbesbranchenbuch.com“.

Für Unternehmen ist der Eintrag meist wertlos. Dennoch soll der Vertrag in der Regel über zwei Jahre laufen.

Dafür werden monatlich teils ansehnliche Beträge berechnet. So fallen schnell Monatsbeträge von üblicherweise 65 Euro an. Für 2 Jahre sind dies stattliche Kosten von 1.560 Euro.

## **Gesucht: Das Gesicht des Handels 2017**

Auch 2017 sucht der Handelsverband Deutschland (HDE) wieder das Gesicht des Handels. Alle Beschäftigten im deutschen Einzelhandel können sich bis zum 31.10.2017 bewerben. Der Siegerin/dem Sieger winkt eine Reise mit Begleitung nach Berlin, zwei Übernachtungen im Maritim Hotel sowie zwei

Karten für den Deutschen Handelskongress 2017. Verliehen wird der Titel offiziell bei der Galaveranstaltung (Programm: [www.handelskongress.de](http://www.handelskongress.de)).

Der Wettbewerb soll die Vielfalt der Branche zeigen, sowie den vielen begeisterten und motivierten Mitarbeitern im Handel ein Gesicht geben.

Stefan Genth, Hauptgeschäftsführer des HDE: „Es sind die Mitarbeiter, die jeden Tag im deutschen Einzelhandel ca. 50 Millionen Kunden bedienen. Mit dem Gesicht des Handels würdigen wir die Leistungen der Angestellten im Handel.“  
Bewerbung unter: [www.einzelhandel.de/gesicht](http://www.einzelhandel.de/gesicht).

## **Innovationspreis des Handels: Jetzt bewerben**

Der Innovationspreis des Handels ist der Publikumspreis des Deutschen Handelskongresses, mit dem jährlich wegweisende Innovationen im Handel ausgezeichnet werden. Er wird anlässlich des Deutschen Handelskongresses am 15./16.11.2017 in Berlin verliehen.

Die Jury wählt aus den innovativsten Ansätzen des vergangenen Jahres eine Shortlist aus

drei Unternehmen, die im Vorfeld veröffentlicht wird.

Kriterien bei der Auswahl sind u. a. Innovationsgrad, Relevanz für den Handel, Zukunftsfähigkeit und Kundennutzen.

Die nominierten Unternehmen erhalten im Rahmen des Kongresses die Möglichkeit, dem Plenum ihr Unternehmen bzw. ihre Innovation vorzustellen.

Die Kongressteilnehmer wählen mit ihren mobilen Endgeräten per Live-Abstimmung den Gewinner aus.

Bewerben können sich bis zum 30.09.2017 alle Unternehmen, die in Deutschland Einzelhandel betreiben oder handelsnahe Dienstleistungen anbieten.

Informationen unter: [www.einzelhandel.de/innovationspreis](http://www.einzelhandel.de/innovationspreis).

